

	1915/16	1916/17
die Anbaufläche, acres	4141	4228
die Ausfuhr, 1000 lbs	288,3	420,7
£	8 400	14 000

Der Ertrag für den acre ist also bedeutend gestiegen. Für Seekultur geeignete Ländereien finden sich noch auf den Hochflächen nordwestlich des Nyassasees. Vorbedingung für einen gewinnbringenden Anbau ist aber die Bahnverbindung von Nyassa zur Shire Hochlandbahn.

Die Reisproduktion genügt jetzt dem Eigenbedarf des Schutzgebietes.

Die Tabakproduktion ist gestiegen, obwohl die bebauete Fläche geringer war.

	1915/16	1916/17
Anbaufläche, acres	9000	7500
Ausfuhr, 1000 lbs	3806	4304
£	92 700	112 300

Der Tabak wird hauptsächlich von Europäern gebaut; doch dehnte sich die Eingeborenenkultur 1916/17 weiter aus. Von den Eingeborenen wurde etwa $\frac{1}{2}$ Mill. lbs getrockneter Tabak geerntet (B. o. Trade 27. 12. 17).

Die „Nyassaland Gov. Gaz.“ vom 29. 9. 17 verbietet die Einfuhr von ägyptischen Baumwollpflanzen und Zuckerrohr. Es dürfen jetzt also ohne besondere Erlaubnis des Agricultural Departement nicht eingeführt werden: Kaffee, Tee, Mangos, Zuckerrohr. Die Einfuhr von Baumwollpflanzen ist jetzt gänzlich untersagt, denn schon 1913 wurde die Einfuhr von allen anderen Baumwollpflanzen verboten.

R. Schrader

Reichsbank und Kriegsfinanzen

Die Kriegskosten des Deutschen Reichs betragen im Jahre 1916 nach Angaben des Reichsschatzsekretärs bis zum August monatlich 2 Milliarden Mark, im Rest des Jahres $2\frac{1}{2}$ Milliarden. Man geht also schwerlich fehl, wenn man die Jahresausgaben auf 26 Milliarden schätzt. Die beiden Kreditbewilligungen, die in das Jahr fallen, beliefen sich nur auf 24 Milliarden; es ist aber zu bedenken, daß ein Teil davon dem Jahr 1917 zugute kam, während eine wesentlich größere Summe aus den im Jahre 1915 bewilligten Mitteln bestritten wurde. An Kriegsanleihen wurden im Jahre 1916 gezeichnet 21,5 Milliarden. Im Vergleich mit der Ausgabenzahl verbleibt also ein nicht durch langfristige Anleihen gedeckter Rest von nur 4,5 Milliarden, gleich 17 v. H. der Kriegsausgaben.

Im Jahre 1917 stiegen die Aufwendungen des Reichs während der ersten Monate auf 3 Milliarden, gegen Ende des Jahres aber auf $3\frac{3}{4}$ Milliarden. Die Jahressumme muß sich also in den Grenzen von 36 und 45 Milliarden halten. Schätzt man sie auf mindestens 40 Milliarden und bedenkt, daß die Kriegsanleihen des Jahres 1917 ein Ergebnis von 25,75 Milliarden aufwiesen, so ergibt sich eine Erhöhung des nicht durch langfristige Anleihen gedeckten Betrages auf $14\frac{1}{4}$ Milliarden, gleich 35,6 v. H. der Kriegsausgaben des Jahres. Der nur durch Ausgabe kurzfristiger Schatzscheine und Vermehrung der Zahlungsmittel finanzierte Teil der Kriegsausgaben hat sich also im Laufe des letzten Jahres der absoluten Zahl nach mehr als verdreifacht. Der relative Anteil hat sich von rund einem Sechstel auf über ein Drittel verdoppelt.

Es liegt kein Grund vor, diese Zahl für bedrohlich zu halten. Aber man sollte auch nicht die Augen vor der Erkenntnis schließen, daß sich während des Jahres 1917 der Charakter unserer Kriegsfinanzierung entscheidend verändert hat. Der Parallelismus von Kriegsausgaben und Kriegsanleihen besteht nur noch für zwei Drittel der Kriegsausgaben. Das letzte Drittel wird, wie in den westeuropäischen Staaten, durch schwebende Schulden und durch Geldvermehrung, sei es durch Noteninflation oder durch Erhöhung der Giroguthaben zur Förderung der Kriegsfinanzierung, aufgebracht. Das bedeutet eine so einschneidende Änderung der Grundlagen unserer Finanzwirtschaft, daß man über sie nicht, wie es der Jahresbericht der Reichsbank für das Jahr 1917 getan hat, leicht hin mit der Bemerkung hinweggehen sollte, „bei dem Anwachsen der Kriegsausgaben und demgemäß des Kreditbedarfs des Reichs“ sei „natürlich“ der durch Anleihen nicht gedeckte Teil der Ausgaben im Jahr 1917 erheblich größer gewesen als im Vorjahr. Es handelt sich nicht um eine allmähliche, sondern um eine sprunghafte Steigerung, deren Notwendigkeit nicht dadurch erklärt wird, daß man sie für selbstverständlich erklärt.

Welche Ursachen für das Zurückbleiben der Anleihergebnisse hinter den Kriegsausgaben angeführt werden können, ist an dieser Stelle mehr als einmal dargelegt worden. Die Gründe liegen in dem noch immer großen Kapitalverbrauch der Industrie, in der Verwandlung von Spekulationsgewinnen, die Kapital darstellen, in Verbrauchseinkommen, in der Auffammlung von Geldzeichen durch die Landwirtschaft, um sich durchaus flüssige Reserven an Betriebskapital zu schaffen, endlich in dem Importsaldo des Außenhandels, der größer sein dürfte, als man im allgemeinen anzunehmen pflegt. Alle diese, im übrigen sehr heterogenen Ursachen haben das Eine gemeinsam, daß sie die zum Zweck der Kriegsfinanzierung verfügbaren Kapitalien vermindern. Anders steht es mit der Anhäufung von Bankguthaben durch die Industrie und die Kaufmannschaft. Diese Summen sollen ebenso wie die Vorräte der Landwirtschaft dem Wiederaufbau des Friedensgeschäftes dienen, ohne daß der Umweg über Verkauf und Verpfändung von Kriegsanleihen nötig würde. Indem aber diese Kapitalien den Banken zuströmen und von ihnen in Schatzanweisungen des Reichs angelegt werden, kommen sie doch indirekt der Kriegsfinanzierung zugute, und die Schwierigkeiten werden wenigstens bis zu dem Zeitpunkt verschoben, wo die Betriebskapitalien zum Ankauf von Rohstoffen und zur Löhnung von Arbeitern verwendet werden sollen, während die schwebenden Verbindlichkeiten des Reichs prolongiert werden müssen.

Wieviel von den im Besitz der Banken befindlichen Schatzanweisungen auf diese Weise aus Betriebskapitalien finanziert ist, kann aus den Bankabzügen von niemandem mit Genauigkeit festgestellt werden. Denn es ist den Bankbilanzen nicht anzusehen, in welchem Maß die Diskontierung von Schatzanweisungen durch wirkliche Einlagen oder durch Kreation von Giroguthaben ermöglicht worden ist. Sicher ist dagegen, daß die fehlenden 14,25 Milliarden nicht restlos in Form von schwebenden Schulden aus wirklichen oder inflatorischen Bankmitteln aufzubringen waren. Sonst wäre es nicht nötig gewesen, daß sich die „bankmäßige Deckung“ der Reichsbank, die fast ausschließlich der Finanzierung von Kriegsbedürfnissen zu dienen hat, im Jahr 1917 durchschnittlich auf 10,5 Milliarden, gegen 6,6 Milliarden im Vorjahr, erhöht hat. Dieser Vermehrung von rund 4 Milliarden steht eine Erhöhung des durchschnittlichen Banknotenumlaufs von 2,1 Milliarden und des durchschnittlichen Giroguthabens um 1,5 Milliarden (nach dem Reichsbankbericht; 2,6 nach dem Durchschnitt der Wochenansweise) gegenüber. Wenn also die Reichsbank in ihrem Jahresbericht die Ausdehnung des Banknotenumlaufs mit dem „andauernd starken Zahlungsmittelbedarf“ erklären will, der „auf den noch immer noch wachsenden Bedürfnissen der Kriegswirtschaft im Felde, in den besetzten Gebieten

und in der Heimat, zum Teil aber auch auf der bedauerlichen und unwirtschaftlichen Aufspeicherung von barem Gelde beruhe“, so scheint der Berichtschreiber hier das Symptom „mehr als billig vor der Ursache hervorgehoben zu haben. Die Ursache ist nichts anderes als die erhöhte Beanspruchung der Reichsbank für die Zwecke der Kriegsfiananzierung. Daß diese Beanspruchung zu einem erhöhten „Bedarf an Geldzeichen“ führt, ist auf die schlichte Tatsache zurückzuführen, daß schon im Frieden nicht, noch weniger aber im Kriege alle Zahlungen im Giroverkehr geleistet werden können. Wenn die Giroguthaben vermehrt werden, so ist es ohne weiteres klar, daß auch die Geldzeichen, die dem Kleinverkehr in der Heimat und besonders im Felde dienen, ebenfalls vermehrt werden müssen. Daß das Verhältnis zwischen Notalgeld- und Giroguthabenvermehrung in Deutschland zu Gunsten der Girozahlung verbessert werden kann, wird von jedermann gern zugegeben werden. Auch daß die Höhe der Preise und die daraus folgende Erhöhung der Rassenbestände, die Langsamkeit des militärischen Zahlungsapparats und die Aufspeicherung von Gold, Silber und Papier eine große Menge von Geldzeichen binden, soll nicht geleugnet werden. Die ausschlaggebende Zahl wird aber immer die Erhöhung der Anlage um 4 Milliarden bleiben, die aus den Kapitalien des Landes dem Reich nicht zur Verfügung gestellt werden konnten: fast ein Drittel der nicht durch langfristige Anleihen gedeckten Schuld. Es ist dabei vorausgesetzt, daß die Erhöhung der Giroguthaben der Reichsbank nicht auf Einzahlungen von wirklich durch „Ersparung“ gebildetem Betriebskapital zurückzuführen ist.

Jene Summe erhöht sich noch sehr erheblich, wenn man die Vermehrung der Darlehnskassenscheine hinzunimmt, die doch die gleichen Funktionen zu erfüllen haben wie die Banknoten und die auch deshalb hier herangezogen werden können, weil die

Darlehnskassen Kreditbedürfnisse befriedigen, die an die anderen Banken verwiesen, die Ausnahmefähigkeit dieser Institute für die Schahanweisungen des Reichs vermindern würden. Es betrug aber die Vermehrung des Darlehnskassenscheinumlaufs im letzten Jahre 3,5 Milliarden (nach dem Ausweis vom Jahresende), im Vorjahr aber nur 1,9 Milliarden, während der Notenumlauf 1917 um 3,4 Milliarden, 1916 um 1,1 Milliarden angestiegen war.

Wenn man nun einwenden würde, daß eine „Inflation“ bei jedem längeren Krieg unabwendbar sei und also kein beunruhigendes Problem enthalte, so würde man den Zweck dieser Darlegungen verkennen. Sie gelten nicht der Inflation schlechthin, sondern ihrer jähen Steigerung im Jahr 1917. Deutschland hatte Ende 1913 einen Notenumlauf von 2,6 Milliarden. In den ersten drei Kriegsjahren war er im jährlichen Durchschnitt um 1,8 Milliarden gestiegen, im Jahr 1917 allein um 3,4 Milliarden, so daß er am Jahresende 11,5 Milliarden betrug. Die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen stieg im Durchschnitt der drei ersten Kriegsjahre um jährlich knapp 1 Milliarde, im Jahr 1917 allein um 3,5 Milliarden. Dies sind Zahlen, die weder von der Regierung, noch von den berufenen Teilen der Öffentlichkeit hinreichend beachtet zu werden scheinen. Wenn die Heereslieferungspreispolitik die neben dem gesteigerten Heeresbedarf für die ungeheuerliche Erhöhung der Kriegskosten im Jahr 1917 verantwortlich gemacht worden ist, in der Tat richtig war, so wäre es logisch gewesen, auf der anderen Seite für eine straffere Finanzpolitik zu sorgen. Daß dies nicht geschehen ist, scheint darauf hinzudeuten, daß man die Wirkungen der veränderten Lage nicht vorausgesehen hat. Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Steuererträge, die durch die neuen Vorlagen der Reichsregierung ermöglicht werden soll, wird auch aus diesem Gesichtspunkt augenscheinlich.

Dr. Kurt Singer

Die Schifffahrtsverhältnisse in den östlichen Friedensvereinbarungen

I. In den drei zwischen dem Deutschen Reich einerseits und Rußland, der ukrainischen Volksrepublik und Finnland andererseits abgeschlossenen Friedensverträgen¹⁾ wurde übereinstimmend der Entschluß der Signatarmächte zum Ausdruck gebracht, „fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben.“²⁾ Hieraus ergab sich von selbst die Notwendigkeit, Regeln über die künftigen wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere auch über den wechselseitigen Schifffahrtsverkehr aufzustellen. Dabei ist dem deutsch-russischen Friedensvertrag die Bestimmung (in Artikel 5, Absatz 3) eigentümlich: „Das Sperrgebiet im Eismeer bleibt bis zum allgemeinen Friedensschluß bestehen.“³⁾ In der Ostsee und, soweit die russische Macht reicht,⁴⁾ im Schwarzen Meere wird sofort mit der Wegräumung der Minen begonnen. Die Handelschifffahrt in diesen Seegebieten ist frei und wird sofort wieder aufgenommen. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen, namentlich zur Befahrung der gefahrlosen Wege für die Handelsschiffe, werden gemischte Kommissionen eingesetzt. Die Schifffahrtswege sind dauernd von treibenden Minen freizuhalten.⁵⁾

II. Die für den Abschluß der Vereinbarungen gebotene Eile, sowie die Unsicherheit der künftigen wirtschaftlichen und politischen

Verhältnisse erklärt es, daß man davon abgesehen hat, alsbald endgültige Vereinbarungen über die Handelsbeziehungen zu treffen, daß man es vielmehr vorgezogen hat, Provisorien zu schaffen, die in späterer Zeit, nach Wiedereintritt allgemeiner friedlicher Zustände, durch dauernde Handelsvertragsverhältnisse ersetzt werden sollen. (Deutsch-russisches Wirtschaftsabkommen Ziffer 1 Absatz 2, Ziffer 2; deutsch-ukrainischer Friedensvertrag Artikel 7, Abschnitt II und III; deutsch-finnischer Friedensvertrag Artikel 5, deutsch-finnisches Handels- und Schifffahrtsabkommen Artikel 17). Alle diese Provisorien sind — je mit verschiedener Frist — kündbar. Doch besteht für das Verhältnis zwischen Deutschland und Rußland die Besonderheit, daß im Falle der Kündigung⁶⁾ die Angehörigen, die Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften . . . und Schiffe jedes der beiden vertragschließenden Teile im Gebiete des anderen Teils auch nach dem Außerkrafttreten des Vertragsverhältnisses noch eine Reihe von Jahren hindurch die Meistbegünstigung genießen (mindestens bis zum 31. 12. 1925 und, falls die Kündigung nach dem 31. 12. 1922 erfolgt, für drei Jahre vom Außerkrafttreten des Vertragsverhältnisses ab).

III. Im einzelnen gilt hinsichtlich der Schifffahrtsverhältnisse folgendes:

1. Zwischen Deutschland und Rußland.

Der Handels- und Schifffahrtsvertrag regelt in Art. 14 bis 20 die Schifffahrtsverhältnisse in wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 13 bis 19

¹⁾ Deutsch-russischer Friedensvertrag vom 3. 3. 1918 nebst Anlage 2 (Allgemeines Wirtschaftsabkommen) und Unteranlage 1 zu Anlage 2 (Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Schlußprotokoll); deutsch-ukrainischer Friedensvertrag vom 9. 2. 1918; deutsch-finnischer Friedensvertrag und deutsch-finnisches Handels- und Schifffahrtsabkommen vom 7. 3. 1918. Veröffentlicht in den Druckfachen des Reichstages, 13. Legislaturperiode, II. Session 1918/19 Nr. 1395, 1293, 1396.

²⁾ Dies erklärt sich aus dem engen Zusammenhang zwischen diesem Sperrgebiet und der Seekriegsführung gegen die verbliebenen Ententemächte.

³⁾ also 3. B. nicht vor ukrainischen und kaukasischen Küsten.

⁴⁾ Zulässig vom 30. 6. 1919 an mit sechsmonatiger Frist.